

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00365 vom 30. Januar 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2006.00365](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2006.00365)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00365 du 30 janvier 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00365 del 30 gennaio 2007

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

1.2. Nach Art. 30 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) ist eine versicherte Person unter anderem dann in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt oder eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder verunmöglicht.

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [AVIV]).

### E. 2

2.1. Es ist aktenmässig belegt und zwischen den Parteien unbestritten, dass der Beschwerdeführer am 7. Juli 2006 einen Beratungstermin beim RAV nicht wahrgenommen hatte, ohne der zuständigen RAV-Beraterin den Grund der Abwesenheit vor oder unverzüglich nach dem Termin zu melden (Urk. 1, Urk. 2/1, Urk. 7/6). Ebenfalls blieb der Beschwerdeführer dem mit Schreiben vom 7. Juli 2006 angesetzten Beratungstermin vom 11. Juli 2006 fern (Urk. 1, Urk. 2/2, Urk. 7/5). Anlässlich des Beratungstermins vom 17. Juli 2006 reichte der Beschwerdeführer alsdann ein Arztzeugnis vom 12. Juli 2006 ein, in dem ihm wegen Krankheit eine Arbeitsunfähigkeit vom 6. bis 14. Juli 2006 attestiert wurde (Urk. 1, Urk. 3/1, vgl. auch Urk. 7/5/3).

2.2. Der Beschwerdegegner stellt sich auf den Standpunkt, der Versicherte hätte sich umgehend, jedoch spätestens einen Tag nach dem jeweiligen Termin abmelden müssen. Für das Fernbleiben des Termins vom 7. Juli 2006 stellte sie den Versicherten für sechs Tage und für das Fernbleiben des Termins vom 11. Juli 2006 für zwölf Tage in der Anspruchsberechtigung ein, wobei sie bei der zweiten Einstellung erschwerend berücksichtigte, dass der Beschwerdeführer bereits mit Einspracheentscheid vom 5. April 2005 aus dem gleichem Grund für sechs Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden war (Urk. 2/1, Urk. 2/2, Urk. 6, Urk. 7/7).



und zusätzlich mehrfachem Verstoss gegen die allgemeine Meldepflicht nach Art. 96 Abs. 1 und 2 AVIG - BGE 130 V 386 f. Erw. 3.1.1 und 3.1.2 [Präzisierung von BGE 125 V 193]).

### E. 3.3.3

Aufgrund der in Art. 28 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 1 ATSG zweigübergreifend verankerten allgemeinen Auskunfts- und Meldepflichten der versicherten Person wurde Art. 96 Abs. 1 und 2 AVIG auf den 1. Januar 2003 aufgehoben (siehe dazu BBl 1999 4585 und 4588 f.). Der Grundsatz, dass - sowohl mit Blick auf die (erstmalige) Sachverhaltsabklärung (Art. 28 ATSG) als auch die im Laufe des Leistungsbezugs eingetretenen Tatsachenänderungen (Art. 31 ATSG) - nur anspruchserhebliche Tatsachen der Auskunfts- und Meldepflicht unterliegen, gilt indessen auch unter der Herrschaft des ATSG unverändert fort. Dazu gehören allgemein die "zur Abklärung des Sachverhalts und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen" erforderlichen Auskünfte (Art. 28 Abs. 2 ATSG), die vollständige und wahrheitsgetreue Ausfüllung und Zustellung der für die Anmeldung und die Abklärung des Anspruchs auf Leistungen unentgeltlich abgegebenen Formulare des Versicherungssträgers durch den Ansprecher, seinen Arbeitgeber oder allenfalls behandelnden Arzt (Art. 29 Abs. 2 ATSG) sowie "jede wesentliche Änderung in den für die Leistung massgebenden Verhältnissen" (Art. 31 Abs. 1 ATSG).

3.3.4.1 Soweit der Beschwerdeführer die durch die Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit vom 6. Juli bis 14. Juli 2006 im Formular "Meldepflichtige Sachverhalte" vermerkt hat, ist er seiner Auskunftspflicht nach Art. 29 Abs. 2 ATSG, aber auch nach Art. 42 Abs. 1 AVIV hinreichend nachgekommen (Urk. 3/5). Sodann fällt eine Meldepflichtverletzung im Sinne von Art. 31 Abs. 1 ATSG hier ausser Betracht, zumal das objektiv entschuldbare Fernbleiben (Erw. 3.2) von den Beratungsgesprächen vom 7. und 11. Juli 2006 keine für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung "wesentliche Änderung" darstellt. Mit Blick auf die Mitwirkungspflichten nach Art. 28 Abs. 1 und 2 ATSG ist der Zweck der Beratungs- und Kontrollgespräche ins Blickfeld zu rücken: Nach Art. 22 Abs. 2 AVIV werden anlässlich dieser Gespräche die Vermittlungsfähigkeit und die Vermittlungsbereitschaft der arbeitslosen Personen überprüft. Der Besuch der obligatorischen Beratungs- und Kontrollgespräche ist demnach für die Sachverhaltsabklärung und die Festsetzung der Versicherungsleistungen relevant und daneben Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Art. 8 Abs. 1 lit. g AVIG) sowie allgemein Voraussetzung für einen ordnungsgemässen, auf die möglichst rasche Beendigung der Arbeitslosigkeit ausgerichteten Vollzug (vgl. Titel von Art. 28 ATSG und Art. 17 Abs. 1 AVIG). Das Fernbleiben von einem Beratungs- und Kontrollgespräch ist daher - ungeachtet der (entschuldbaren) Gründe für die Abwesenheit - grundsätzlich meldepflichtig. Erfolgt eine entsprechende Meldung, obwohl objektiv möglich und zumutbar, nicht unverzüglich, ist eine Sanktion nach Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn die versicherte Person sich ihrer sofortigen Meldepflicht bewusst sein konnte und musste (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen K. vom 7. April 2006, C 273/05, Erw. 2.3.2.3). Dies ist vorliegend der Fall. Der Beschwerdeführer befindet sich in der dritten Rahmenfrist des Leistungsbezugs. Das System der Arbeitslosenversicherung musste ihm daher vertraut sein, und es musste ihm klar sein, dass eine am Tag des Kontrollgesprächs erkennbare Verhinderung

unverzüglich zu melden war. Sämtliche bei den Akten liegenden Einladungen zu Beratungsgesprächen, insbesondere jene zum Termin vom 11. Juli 2006, enthalten denn auch einen entsprechenden Hinweis (Urk. 7/5/3, Urk. 7/5/4, Urk. 7/8/3). Soweit der Beschwerdeführer sich in diesem Zusammenhang auf Art. 42 Abs. 1 AVIV, wonach eine Arbeitsunfähigkeit innert einer Woche seit deren Beginn zu melden ist, beruft (Urk. 1), ist er darauf hinzuweisen, dass nicht die rechtsgleiche Erfüllung der Auskunftspflicht in Frage steht, worauf sich diese Bestimmung bezieht, sondern vielmehr geht es um die Mitwirkungspflicht, die im Zusammenhang mit Meldepflichten unter den obgenannten Voraussetzungen unverzüglich zu erfolgen hat. Sodann hat der Beschwerdeführer für das behauptete Telefonat vom 14. Juli 2006 keine Beweise beigebracht, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann. Dies umso weniger, als die Zentrale des RAV dem zuständigen Berater die telefonische Abmeldung eines Beratungsgesprächs jeweils per Mail mitteilt, was aber vorliegend nicht der Fall war (Urk. 7/2).

Bei dieser Sach- und Rechtslage sind die veränderten Einstellungen unter dem Blickwinkel von Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG zulässig (vgl. etwa auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen K. vom 7. April 2006, C 273/05, Erw. 2.3.2.3) und auch im Lichte des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (vgl. Jacqueline Chopard, a.a.O, S, 159; ARV 1996/97 Nr. 8 S. 33 Erw. 4c mit Hinweisen) nicht zu beanstanden. Dabei ist die für das Fernbleiben des Beratungstermins vom 7. Juli 2006 festgesetzte Einstellungsdauer von sechs Tagen ab 8. Juli 2006 als grosszügig, sich aber im Rahmen des Ermessens der Verwaltung bewegend, zu beurteilen, zumal bereits bei dieser Einstellung erschwerend hätte berücksichtigt werden können, dass der Beschwerdeführer bereits mit Einspracheentscheid vom 5. April 2005 aus gleichem Grunde für sechs Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt werden musste (Urk. 2/1, Urk. 7/7). Dieser Umstand wurde dafür bei der veränderten Einstellung in der Anspruchsberechtigung von zwölf Tagen für das Fernbleiben vom Beratungsgespräch vom 11. Juli 2006 berücksichtigt (Urk. 2/2, Urk. 6). Die beiden Einspracheentscheide vom 29. August 2006 sind somit im Ergebnis zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde vom 29. September 2006 abzuweisen.

Der Einzelrichter erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.